

Im Zweifel gegen den Ver



Hanspeter Zablonier misshandelte als junger Mann seine Freundin. Seit bald 19 Jahren sitzt er hinter Gittern. Der Fall zeigt das Dilemma zwischen dem Wunsch der Gesellschaft nach Sicherheit und dem Schicksal eines Verwahrten.

Von Daniel Meier

Fast 19 Jahre lassen sich nicht in einer Stunde erzählen, aber Hanspeter Zablonier versucht es. Er redet drauflos. Neben sich auf dem Tisch liegt ein Ordner mit Unterlagen, Fotos, Erinnerungen aus all den Jahren seit jenem Weihnachtsabend 1998. Er blättert hin und her. Die Besuchszeit läuft bald ab. Bei der Frage, was die Zeit im Gefängnis mit einem mache, hält er inne und sagt: «Man wird alt und müde. Es bringt nichts.»

Hanspeter Zablonier ist gerade 47-jährig geworden. 18 seiner 47 Geburtstage hat er im Gefängnis erlebt. Er ist kein Mörder, kein Vergewaltiger, kein Kinderschänder. Verurteilt zu zwei Jahren wegen eines Gewaltverbrechens, wird er seit Ende 1998 verwahrt. In der Pöschwies in Regensdorf im Kanton Zürich lebt er in einer Zelle von zehn Quadratmetern. Seine Strafe hat er längst verbüsst. Die Justiz entlässt ihn nicht, weil sie befürchtet, er könnte rückfällig werden. Er sitzt für Taten, die er nicht begangen hat, aber begehen könnte.

Die Gesellschaft soll vor gemeingefährlichen Tätern geschützt werden. Gerichte und Justizbehörden versuchen, dem Sicherheitsbedürfnis mit vorsorglichen Massnahmen nachzukommen. Damit sie die Verantwortung nicht allein tragen müssen, stützen sie sich auf psychologische Gutachten, mit denen das Rückfallrisiko gemessen werden soll. Doch das ist keine exakte Wissenschaft. Im bisher letzten Therapiebericht über Zablonier steht der bemerkenswerte Satz, man könne «sämtlichen involvierten Psychiatern vorwerfen, dass wir nicht verstehen, was wir tun». Leben zu retten, ist das Ziel. Im Bestreben, kein Risiko einzugehen, werden aber auch Leben zerstört. Davon erzählt dieser Fall.

Wenn er in Fahrt kommt wie jetzt im Besuchsraum, kann man sich vorstellen, dass es der Häftling Zablonier den Aufsehern nicht immer leichtmacht. Sprunghaft wechselt er die Themen. Er spricht lauter als alle anderen in dem Raum, der aussieht wie die Cafeteria in

einem Spital. An einigen Tischen sitzen andere Gefangene mit ihren Besuchern. Zablonier trägt eine Brille und eine Dächlikappe. Manchmal lächelt er kurz. Vom Unrecht zu berichten, das ihm widerfahren ist - darum geht es ihm. «Zweimal hat man mir das Leben kaputtgemacht», sagt Zablonier, und er meint sein Schicksal als Verdingkind und als Verwahrter.

Geboren im Juli 1970 im sankt-gallischen Wil als ältestes von vier Geschwistern, wurde Hanspeter Zablonier mit viereinhalb Jahren von seiner Familie getrennt. Die Eltern gaben ihn kaum freiwillig weg. Vielmehr teilen die Zabloniers das Leid vieler Jenischer jener Zeit, als das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» von Pro Juventute fahrende Familien systematisch auseinanderreisst. Indem Kinder von den Eltern getrennt werden, soll die vagante Lebensweise beseitigt werden.

Freundin zwölf Stunden gequält

Der kleine Hanspeter kommt zu einer Pflegefamilie auf die Alp Cholschlag im Weisstannental oberhalb von Mels (SG). Dort lebt er fortan bei einer verwitweten Pflegemutter mit ihren vier Kindern. Aus dem Kind wird ein Knecht. «Ich musste krüppeln wie ein Erwachsener», berichtet Zablonier. Seine frühe Kindheit verdrängt er. Als nach einigen Jahren plötzlich die leiblichen Eltern vor ihm stehen, reagiert er verwirrt. Nun darf er seine Familie wieder besuchen. Zablonier erzählt später im Gefängnis einem der Gutachter, der Vater habe 1982 im Suff seine kleine Tochter überfahren und sich danach vor den Augen der Kinder erhängt. Man habe einen Knacks gehört.

Nach dem letzten Schultag drückt die Pflegemutter dem Halbwüchsigen 100 Franken in die Hand und sagt, er könne jetzt gehen. Also geht er und macht eine Lehre als Bäcker-Konditor in Bad Ragaz. Es sind glückliche Jahre. Er fährt Motorrad, raucht Zigarillos, hört Heavy Metal und ist als Schwinger aktiv. Mit dem Ende der Vormundschaft am 20. Geburtstag beginnt die Freiheit. Zur See will er fahren oder jedenfalls weit weg. Bald landet er in



Auf der einen Seite der mächtige Justizapparat, auf der anderen der ungestüme Zablonier: Das kann nicht gutgehen.

Zürich, in den Milieu-Beizen an der Langstrasse. Die ersten Konflikte mit dem Gesetz reichen in jene Zeit zurück. Diebstahl, ein Streit mit einem Kontrolleur der Verkehrsbetriebe, eine Schlägerei in einer Bar.

Auf einer Reise nach Nordafrika lernt er eine Marokkanerin kennen. Sie ist Lehrerin, acht Jahre älter. Man unterhält sich mit Gesten und etwas Französisch. Sie heiraten in der Schweiz. Nach drei Jahren lassen sie sich scheiden, wegen der Steuern, wie Zablonier sagt. Später heiraten sie in Marokko erneut, bekommen 1996 einen Sohn und lassen sich in Bassersdorf (ZH) nieder, wo Zablonier als Friedhofsgärtner arbeitet. Das geht zwei Jahre gut, dann kommt es wieder zur Trennung.

Am 24. Dezember 1998 zieht Zablonier mit seiner damaligen Freundin durch das Zürcher Niederdorf, sie kehren in der Gräbli-Bar und in weiteren Lokalen ein. In den frühen Morgenstunden zerstreiten sie sich, es geht um Eifersucht. Schliesslich fahren sie zu seinem Haus. Dort, so steht es im Gerichtsurteil, misshandelt Zablonier die Frau während zwölf Stunden. Er verprügelt sie mit den Fäusten, mit einem Gurt, einem kleinen Wischbesen, und er stranguliert sie mit einem Hanfseil. Gemäss Rechtsmedizin bestand Lebensgefahr durch Ersticken. Die Frau weist am Kopf, am ganzen Körper Schürfwunden und Hautrötungen auf.

Das Bezirksgericht Bülach verurteilt Zablonier zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Gefährdung des Lebens, Freiheitsberaubung, mehrfacher einfacher Körperverletzung und mehrfacher Nötigung. Strafmindernd berücksichtigt das Gericht «die schwere Kindheit des Angeklagten».

In der Verhandlung ist von «sadistisch anmutende Gewaltphantasien» die Rede. Hierbei stützt sich das Gericht auf ein erstes Gutachten über Zablonier. Für die Zukunft sei von einer «erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit» auszugehen. Deshalb wird die Verwahrung auf unbestimmte Zeit angeordnet - als «Massnahme am geistig Abnormen», wie es damals im Strafgesetzbuch noch